

Informationsblatt für Denkmaleigentümer und Denkmalerwerber

Warum Denkmalschutz ?

Die Verluste unzähliger kulturgeschichtliche Werte unseres Landes durch die Zerstörung des letzten Weltkrieges und mehr noch die ungeheuren Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der vielen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen.

Zu viele Kräfte wirken beim ständigen Prozess ihrer Zerstörung zusammen: die natürliche Alterung und die Umweltbelastung, die Umgestaltung unserer Stadt, die Industrialisierung des Bauens, neue Materialien, Gewinnstreben und auch Gedankenlosigkeit.

Das hat letztendlich dazu geführt, dass auch in Nordrhein-Westfalen Kulturdenkmäler besonderer Qualität und Wichtigkeit einen besonderen Schutz durch die Regelungen des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) unterstellt wurden.

1. Grundlagen des Denkmalschutzes

Grundlage ist das Nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 01.06.2022 (GV NW S. 662) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes greifen ein, wenn ein Objekt die im Einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal erfüllt (vgl. § 2 DSchG) und unter Schutz gestellt ist. Dies kann entweder durch eine vorläufige Unterschutzstellung (vgl. § 4 DSchG) oder durch die Eintragung in die Denkmalliste (vgl. § 23 DSchG) erfolgen.

2. Zuständigkeit

Für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist die Stadt als **Untere Denkmalbehörde** zuständig.

3. Rechte und Pflichten nach dem Denkmalschutzgesetz

Die Untere Denkmalbehörde berät Eigentümer/innen sowie Nutzungsberechtigte und sonstige Interessenten in allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Aus dem Denkmalschutzgesetz ergeben sich im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

a) Erhaltungspflicht nach § 7 DSchG

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen.

Kommt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Untere Denkmalbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

b) Nutzungspflicht nach § 8 DSchG

Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten kann z.B. aufgegeben werden, das Denkmal im notwendigen Umfang zu lüften, zu beheizen oder im Winter vor Frostschäden zu schützen.

c) Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG

Für Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler, die beseitigt, verändert, an einen anderen Ort verbracht oder in der Nutzung geändert werden sollen, ist eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich. Eine Erlaubnis ist ebenfalls erforderlich, wenn in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Beseitigung oder Veränderung beweglicher Denkmäler ist ebenfalls erlaubnispflichtig.

d) Veräußerungs- und Veränderungsanzeige nach § 6 DSchG

Bei Veräußerung eines Denkmals haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.

Für bewegliche Denkmäler gilt gem. § 20 Abs.1 DSchG, dass wer ein bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will, bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde

4. Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz

a) Bußgeld nach § 41 DSchG

Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können mit Geldbußen bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

b) Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach § 25 DSchG

Die Untere Denkmalbehörde kann bei Maßnahmen ohne Erlaubnis oder unsachgemäßen Handlungen verlangen, die Arbeiten sofort einzustellen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.

5. Vergünstigungen

Die Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste kann für den Eigentümer eine Reihe von finanziellen Vorteilen mit sich bringen.

Zum einen besteht die Möglichkeit, durch das Land Nordrhein-Westfalen oder die Stadt Ibbenbüren Zuschüsse zu erhalten.

Zum anderen werden steuerliche Erleichterungen gewährt, die sich bei den einzelnen Steuerarten unterschiedlich auswirken. Hinweise hierzu erhalten Sie durch die Untere Denkmalbehörde.

Das Einkommensteuerrecht bietet mehrere Möglichkeiten, die Steuerschuld aufgrund von Aufwendungen für Baudenkmäler zu mindern, beispielsweise durch

- Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten
- Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand
- Sonderausgabenabzug
- Spenden

Die Erlangung von Steuervorteilen bei der Einkommenssteuer setzt eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde nach § 36 DSchG voraus. Diese muss **vor** Beginn der Maßnahmen beantragt werden und ist gebührenpflichtig.

Eine Ermäßigung bei der Einheitsbewertung wirkt sich bei der Grundsteuer aus.
Die besonderen wertmindernden Auswirkungen des Denkmalschutzes infolge der Erhaltungspflicht hinsichtlich der bestehenden Bausubstanz werden pauschal durch einen Abschlag vom Grundstückswert berücksichtigt.

Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive bleiben unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise steuerfrei (§ 13 ErbStG).

Wer ist für den Denkmalschutz in der Stadt Ibbenbüren zuständig?

Diese Aufgabe ist der bei der Stadt Ibbenbüren als Untere Denkmalbehörde zugewiesen, die Sie in Fragen zum Denkmalschutz berät und unter folgender Adresse zu erreichen ist:

Stadt Ibbenbüren
Untere Denkmalbehörde
Roncallistr. 3-5
49477 Ibbenbüren

Ansprechpartner: Frau Acar
Telefon: 05451 931-7034
Telefax: 05451 931-667034
E-Mail: julia.acar@ibbenbueren.de